

Vollstreckbare Ausfertigung

235 C 41/17



Verkündet am 26.10.2017

Hillen, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Delorette & Gollan,
Warndtstraße 7, 42285 Wuppertal,

gegen

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 31.08.2017
durch die Richterin am Amtsgericht Vallone

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.610,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.03.2017 sowie weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 142,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.04.2017 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfallereignis am 06.02.2017 auf der Auffahrs pur der BAB 45 bei Kilometer 89,083, Gemeinde Wende im Kreis Olpe.

Der zum Unfallzeitpunkt im Eigentum des Klägers stehende Pkw Mercedes (amtliches [REDACTED]) wurde bei einem Auffahrunfall beschädigt, im Rahmen dessen der Beklagte als Halter und Fahrer des Pkw Saab (amtliches Kennzeichen [REDACTED]) den Pkw des Klägers auf einen zuvor bis zum Stillstand abgebremsten Pkw VW Polo aufschob.

Der von dem Kläger hernach mit der Schadensermittlung beauftragte Kfz-Sachverständige [REDACTED] ermittelte die unfallbedingten Instandsetzungskosten an dem klägerischen Fahrzeug mit 34.021,46 EUR brutto, bei einem Wiederbeschaffungswert in Höhe von 22.800,00 EUR (differenzbesteuert) und einem Restwert von 4.500,00 EUR, sodass ein Totalschaden eingetreten war. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten Oberbassel vom 09.02.2017, Anlage K2, Bl. 17 d. A. verwiesen.

Das vorgenannte Gutachten vom 09.02.2017 ging am Freitag, den 10.02.2017, bei den klägerischen Prozessbevollmächtigten sowie dem Kläger selbst ein. Der Kläger fragte daraufhin bei dem Klägervertreter sowie dem Sachverständigen [REDACTED] an, ob er sein Fahrzeug zu dem von dem Sachverständigen ermittelten Restwert in Höhe von 4.500,00 EUR verkaufen könne, was bejaht wurde. Am Montag, den 13.02.2017, wurde das Gutachten der Haftpflichtversicherung des Beklagten ([REDACTED]) übersandt und diese unter Fristsetzung bis zum 27.02.2017 zur Zahlung eines Betrags von 17.775,62 EUR (22.265,62 EUR – 4.500,00 EUR) aufgefordert. Ebenfalls am 13.02.2017 veräußerte der Kläger das Fahrzeug zu einem Preis von 4.500,00 EUR.

Mit Schreiben vom 17.02.2017 übersandte die Haftpflichtversicherung des Beklagten dem Kläger ein Restwertangebot in Höhe von 9.110,00 EUR und zahlte in der Folge

Düsseldorf
an ihn einen Betrag in Höhe von 13.155,62 EUR (22.265,62 EUR – 9.110,00 EUR).
Mit Schreiben vom 22.02.2017 ließ der Kläger die Haftpflichtversicherung des
Beklagten auffordern, den nach seiner Auffassung zu viel einbehaltenen
Restwertabzug in Höhe von 4.610,00 EUR (9.110,00 EUR – 4.500,00 EUR) bis zum
06.02.2017 zu zahlen, was die Haftpflichtversicherung des Beklagten mit Schreiben
vom 03.03.2017 ablehnte.

Der Kläger begehrt nunmehr von dem Beklagten die Zahlung von 4.610,00 EUR
nebst noch ausstehender vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 142,32
EUR.

Der Kläger ist der Ansicht, er habe auf die sachverständige Einschätzung des
Gutachters ██████████ vertrauen und sein Fahrzeug für 4.500,00 EUR veräußern
dürfen. Der Sachverständige habe den Restwert durch eine Recherche am
regionalen Markt ermittelt und sei darüber hinaus nicht verpflichtet gewesen, eine
Recherche in einer Restwertbörse zu unternehmen. Er habe nicht zuwarten müssen
bis die Haftpflichtversicherung des Beklagten das ihr übersandte Gutachten mit der
Restwertschätzung geprüft und Gegenangebote eingeholt habe.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 4.610,00 EUR nebst
Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 04.03.2017 sowie weitere
außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von
142,43 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf
Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, der Kläger habe das Fahrzeug nicht am 13.02.2017 zu einem
Preis von 4.500,00 EUR veräußern dürfen, weil er bei der Ermittlung des Restwerts
nicht auf das Gutachten ██████████ habe vertrauen dürfen. Der Verkauf sei in
äußerst kurzer Zeit erfolgt, nämlich nur drei Tage nach Erhalt des Gutachtens und
bevor die Haftpflichtversicherung des Beklagten das Anspruchsschreiben erhalten
habe und das Restwertangebot habe prüfen können. Der Beklagte meint, der Kläger
habe bewusst verhindern wollen, dass der Haftpflichtversicherer der Beklagten ein
höheres Restwertangebot unterbreitet als im Gutachten genannt. Der Kläger, dem

die Restwertproblematik bekannt gewesen sei, habe damit gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zwischen den Parteivertreter gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Düsseldorf folgt aus §§ 12, 13 ZPO.

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 249 Abs. 2 BGB einen Schadensersatzanspruch in Höhe von weiteren 4.610,00 EUR aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfallereignis am 06.02.2017.

Insoweit durfte der Kläger bei der Schadensberechnung den von dem Sachverständigen [REDACTED] ermittelten und bei dem Verkauf des Fahrzeugs tatsächlich erzielten Restwert von 4.500,00 EUR zugrunde legen. Die Feststellung des Restwerts durch den Sachverständigen [REDACTED] entspricht den vom Bundesgerichtshof im Urteil vom 13.10.2009 – VI ZR 318/08 aufgestellten Anforderungen an ein Sachverständigengutachten (drei Angebote auf dem maßgeblichen regionalen Markt, die konkret bezeichnet werden).

Der Kläger war zudem nicht verpflichtet, dem Beklagten bzw. dessen Haftpflichtversicherung vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs die Möglichkeit zu geben, ein gegebenenfalls höheres Restwertangebot abzugeben. Wie der Bundesgerichtshof im Urteil vom 27.09.2016 – VI ZR 673/15 entschieden hat, ist der Kläger als Geschädigter auch unter dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB oder der Schadensminderungspflicht nach § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote abzugeben. Das erkennende Gericht folgt den Ausführungen des Bundesgerichtshofs, wonach es sein mag, dass der Schädiger bzw. die hinter ihm stehende Haftpflichtversicherung nicht nur ein besonderes Interesse an möglichst

hohen Restwertangeboten hat, sondern auch über eine besondere Expertise darin verfügt, an entsprechende Angebote zu gelangen. Dies ändert aber nichts daran, dass der Gesetzgeber dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt hat, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn, wie der Beklagte meint, dem Kläger –was von diesem bestritten wird – die Restwertproblematik bekannt gewesen ist.

Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, der Kläger habe das Fahrzeug zu einem zu niedrigen Preis veräußert, hat er für seine von Seiten des Klägers bestrittene Behauptung, dieser habe das Fahrzeug für 9.110,00 EUR an eine Firma Kfz-Handel „David C. e. K.“ verkaufen können, im Übrigen keinen Beweis angeboten.

Der Kläger hat gegen den Beklagten ferner einen Anspruch auf Zinsen in der tenorierten Höhe auf die begründete Hauptforderung unter dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB. Die unter dem 03.03.2017 ausgesprochene ernsthafte und endgültige Ablehnung einer weiteren Zahlung durch den Haftpflichtversicherer wirkte auch für den Beklagten verzugsbegründend, da sie wegen § 10 Abs. 5 AKB Gesamtwirkung im Hinblick auf die übrigen Gesamtschuldner entfaltete (vgl. dazu Palandt/Grüneberg, Kommentar zum BGB, 75. Auflage, § 425, Rdnr. 3).

Die weiteren Kosten der Rechtsverfolgung in Höhe von 142,32 EUR kann der Kläger von dem Beklagten ebenfalls ersetzt verlangen. Die Ersatzpflicht des Schädigers erstreckt sich insofern auch auf die durch die Geltendmachung und Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs verursachten Kosten (aaO, § 249, Rdnr. 56). Der berechtigte Zinsanspruch des Klägers stützt sich insofern auf § 291 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Streitwert: 4.610,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.


Vallone


Ausgefertigt


Hillen, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde dem Beklagten, 

 am 27.10.2017

zugestellt.

Düsseldorf,

6. NOV. 2017


Hillen, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

